

# Hessisches Nachbarrechtsgesetz

Landesrecht Hessen

---

**Titel:** Hessisches Nachbarrechtsgesetz  
**Redaktionelle Abkürzung:** NachbG,HE  
**gilt ab:** 01.11.1962  
**gilt bis:** 31.12.2022

**Normgeber:** Hessen  
**Gliederungs-Nr.:** 231-36  
**Normtyp:** Gesetz  
**Fundstelle:** GVBl. I 1962 S. 417 vom 27.09.1962

## Hessisches Nachbarrechtsgesetz

Vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417)

Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218)  
(GVBl. II 231-36)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

**§§**

#### Erster Abschnitt

##### Nachbarwand

Errichten einer Nachbarwand	1
Beschaffenheit der Nachbarwand	2
Anbau an die Nachbarwand	3
Nichtbenutzen der Nachbarwand	4
Beseitigen der Nachbarwand	5
Erhöhen der Nachbarwand	6
Verstärken der Nachbarwand	7

#### Zweiter Abschnitt

##### Grenzwand

Anbau an eine Grenzwand	8
Errichten einer zweiten Grenzwand	9
Besondere Gründung	10
Wärmedämmung	10a
Über die Grenze gebaute Wand	10b

### **Dritter Abschnitt**

#### **Fenster- und Lichtrecht**

Umfang und Inhalt	11
Ausnahmen	12
Ausschluss des Beseitigungsanspruchs	13

### **Vierter Abschnitt**

#### **Einfriedung**

Errichtung	14
Beschaffenheit	15
Abstand von der Grenze	16
Kosten der Errichtung	17
Kosten der Unterhaltung	18
Ausnahmen	19

### **Fünfter Abschnitt**

Veränderung des Grundwasserspiegels	20
-------------------------------------	----

### **Sechster Abschnitt**

#### **Wild abfließendes Wasser**

Abfluss und Zufluss	21
Wiederherstellung des früheren Zustandes	22
Schadensersatz	23
Anzeigepflicht	24
Wegfall der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige	25

### **Siebenter Abschnitt**

#### **Dachtraufe**

Niederschlagswasser	26
---------------------	----

Anbringen von Sammel- und Abflusseinrichtungen	27
--	----

## **Achter Abschnitt**

### **Hammerschlags- und Leiterrecht**

Inhalt und Umfang	28
Schadensersatz und Anzeigepflicht	29

## **Neunter Abschnitt**

### **Duldung von Leitungen**

Leitungen in Privatgrundstücken	30
Unterhaltung	31
Schadensersatz und Anzeigepflicht	32
Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung	33
Anschlussrecht des Duldungspflichtigen	34
Leitungen in öffentlichen Straßen	35

## **Zehnter Abschnitt**

### **Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsschächten**

Inhalt und Umfang	36
Schadensersatz und Anzeigepflicht	37

## **Elfter Abschnitt**

### **Grenzabstände für Pflanzen**

Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke	38
Grenzabstände für lebende Hecken	39
Ausnahmen	40
Berechnung des Abstandes	41
Grenzabstand im Weinbau	42
Beseitigungsanspruch, Anspruch auf Rückschnitt	43
Nachträgliche Grenzänderungen	44

## **Zwölfter Abschnitt**

Anwendungsbereich des Gesetzes	45
--------------------------------	----

## **Dreizehnter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

Übergangsvorschriften	46
Änderung des Hessischen Wassergesetzes	47
Außerkräfttreten von Vorschriften	48
Inkräfttreten, Außerkräfttreten	49

## **Erster Abschnitt - Nachbarwand**

### **§ 1 NachbG – Errichten einer Nachbarwand**

(1) Nachbarwand ist die auf der Grenze zweier Grundstücke errichtete Wand, die den auf diesen Grundstücken errichteten oder zu errichtenden Bauwerken als Abschlusswand oder zur Unterstützung oder Aussteifung dient oder dienen soll.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks darf eine Nachbarwand errichten, wenn

1. die Bebauung seines und des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze vorgeschrieben oder zugelassen ist und
2. der Eigentümer des benachbarten Grundstücks einwilligt.

### **§ 2 NachbG – Beschaffenheit der Nachbarwand**

<sup>1</sup>Die Nachbarwand ist in der Art und in der Dicke auszuführen, wie es notwendig ist, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. <sup>2</sup>Höchstens mit der Hälfte der hiernach gebotenen Dicke darf sie das angrenzende Grundstück in Anspruch nehmen.

### **§ 3 NachbG – Anbau an die Nachbarwand**

(1) <sup>1</sup>Der Eigentümer des Nachbargrundstücks ist berechtigt, an die Nachbarwand anzubauen. <sup>2</sup>Anbau ist die Mitbenutzung der Nachbarwand als Abschlusswand oder zur Unterstützung oder Aussteifung des neuen Bauwerks.

(2) <sup>1</sup>Der anbauende Eigentümer des Nachbargrundstücks ist zur Zahlung einer Vergütung in Höhe des halben Wertes der Nachbarwand, höchstens des halben Wertes einer Nachbarwand im Sinne des § 2 Satz 1 verpflichtet, soweit die Nachbarwand durch den Anbau genutzt ist. <sup>2</sup>Nimmt die Nachbarwand von dem angrenzenden Grundstück eine größere Bodenfläche in Anspruch, als § 2 Satz 2 vorsieht, so ist dies bei der Festsetzung der Vergütung angemessen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Wertes der Nachbarwand und für die Fälligkeit der Vergütung ist der Zeitpunkt der Rohbauabnahme des Anbaus maßgebend. <sup>4</sup>Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Vergütung zu leisten; in solchem Falle darf der Anbau erst nach Leistung der Sicherheit begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Bis zum Anbau an die Nachbarwand fallen die Unterhaltungskosten dem Eigentümer allein zur Last. <sup>2</sup>Nach dem Anbau sind die Unterhaltungskosten für den gemeinsam genutzten Teil der

Nachbarwand von beiden Grundstückseigentümern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung gemäß Abs. 2 Satz 1 und 2 zu tragen.

## **§ 4 NachbG – Nichtbenutzen der Nachbarwand**

(1) <sup>1</sup>Wird das spätere Bauwerk nicht an die Nachbarwand angebaut, so hat der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks für die durch die Errichtung der Nachbarwand entstandenen Mehraufwendungen gegenüber den Kosten der Herstellung einer Grenzwall (§ 8 Abs. 1) Ersatz zu leisten; dabei ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, dass das Nachbargrundstück durch die Nachbarwand teilweise weiter genutzt wird. <sup>2</sup>Der zu erstattende Betrag darf jedoch nicht höher sein als der, den der Eigentümer des Nachbargrundstücks im Falle des Anbaus nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 zu zahlen hätte. <sup>3</sup>Der Anspruch wird mit der Rohbauabnahme des späteren Bauwerks fällig.

(2) Der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks ist ferner verpflichtet, die Fuge zwischen der Nachbarwand und seinem an die Nachbarwand herangebauten Bauwerk auf seine Kosten bündig mit der Außenfläche seines Bauwerks zu verdecken.

## **§ 5 NachbG – Beseitigen der Nachbarwand**

(1) Der Eigentümer der Nachbarwand ist berechtigt, die Nachbarwand ganz oder teilweise zu beseitigen, solange und soweit noch nicht angebaut ist.

(2) Das Recht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks die Absicht, die Nachbarwand ganz oder teilweise durch Anbau zu nutzen, dem Eigentümer der Nachbarwand anzeigt und spätestens binnen 6 Monaten den erforderlichen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einreicht.

(3) Abs. 2 ist nicht anwendbar, wenn der Eigentümer der Nachbarwand, bevor er eine Anzeige nach Abs. 2 erhalten hat, die Absicht, die Nachbarwand ganz oder teilweise zu beseitigen, dem Eigentümer des Nachbargrundstücks anzeigt und spätestens binnen 6 Monaten den erforderlichen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einreicht.

(4) Gehen die Anzeigen nach Abs. 2 und 3 ihren Empfängern gleichzeitig zu, so hat die Anzeige nach Abs. 3 keine Rechtswirkung.

(5) <sup>1</sup>Macht der Eigentümer der Nachbarwand von seinem Beseitigungsrecht zulässigen Gebrauch, so hat er dem Eigentümer des Nachbargrundstücks für die Dauer der Nutzung des Nachbargrundstücks durch den hinübergebauten Teil der Nachbarwand eine angemessene Vergütung zu leisten. <sup>2</sup>Beseitigt der Eigentümer der Nachbarwand diese ganz oder teilweise, obwohl gemäß Abs. 2 ein Recht hierzu nicht besteht, so hat er dem anbauberechtigten Eigentümer des Nachbargrundstücks Ersatz für den durch die völlige oder teilweise Beseitigung der Anbaumöglichkeit zugefügten Schaden zu leisten; der Anspruch wird mit der Rohbauabnahme des späteren Bauwerks fällig.

## **§ 6 NachbG – Erhöhen der Nachbarwand**

<sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Nachbarwand in voller Dicke auf seine Kosten zu erhöhen. <sup>2</sup>Für den erhöhten Teil der Nachbarwand gelten die §§ 3, 4 Abs. 2, sowie § 5 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

## **§ 7 NachbG – Verstärken der Nachbarwand**

Jeder Grundstückseigentümer darf die Nachbarwand auf seinem Grundstück verstärken.

## **Zweiter Abschnitt - Grenzwall**

### **§ 8 NachbG – Anbau an eine Grenzwall**

(1) Grenzwall ist die an der Grenze zum Nachbargrundstück auf dem Grundstück des Erbauers errichtete Wall.

(2) <sup>1</sup>Der Eigentümer des Nachbargrundstücks darf eine Grenzwall durch Anbau nutzen, wenn der Eigentümer der Grenzwall einwilligt. <sup>2</sup>Anbau ist die Mitbenutzung der Grenzwall als Abschlusswall

oder zur Unterstützung oder Aussteifung des neuen Bauwerks.

(3) <sup>1</sup>Der anbauende Eigentümer des Nachbargrundstücks hat eine Vergütung in Höhe des halben Wertes der Grenzwall, soweit sie durch den Anbau genutzt ist, zu zahlen und ferner eine angemessene Vergütung dafür zu leisten, dass er den für die Errichtung einer eigenen Abschlusswall erforderlichen Baugrund einspart. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Wertes der Grenzwall und für die Fälligkeit der Vergütung ist der Zeitpunkt der Rohbauabnahme des Anbaus maßgebend. <sup>3</sup>Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Vergütung zu leisten; in solchem Falle darf der Anbau erst nach Leistung der Sicherheit begonnen oder fortgesetzt werden.

(4) Nach dem Anbau sind die Unterhaltungskosten für den gemeinsam genutzten Teil der Grenzwall von den beiden Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen.

## **§ 9 NachbG – Errichten einer zweiten Grenzwall**

Steht auf einem Grundstück ein Bauwerk an der Grenze und wird später auf dem Nachbargrundstück an dieser Grenze ein Bauwerk errichtet, aber nicht an die Grenzwall angebaut, so ist dessen Erbauer verpflichtet, die Fuge zwischen den Grenzwallen auf seine Kosten bündig mit der Außenfläche des Bauwerks zu verdecken.

## **§ 10 NachbG – Besondere Gründung**

(1) <sup>1</sup>Auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks ist der Erbauer eines an der gemeinsamen Grenze zu errichtenden Bauwerks verpflichtet, eine solche Gründung vorzunehmen, dass bei der späteren Durchführung des Bauvorhabens des Eigentümers des Nachbargrundstücks zusätzliche Baumaßnahmen vermieden werden. <sup>2</sup>Der Eigentümer des Nachbargrundstücks kann das Verlangen nur bis zum Eingang des Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn gegenüber stellen.

(2) <sup>1</sup>Die durch das Verlangen nach Abs. 1 entstehenden Mehrkosten sind zu erstatten. <sup>2</sup>In Höhe der voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten ist auf Verlangen des Bauherrn binnen zwei Wochen Vorschuss zu leisten. <sup>3</sup>Der Anspruch auf die besondere Gründung erlischt, wenn der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Bauherr die besondere Gründung auch zum Vorteil seines Bauwerks ausnutzt, beschränkt sich die Erstattungspflicht des Eigentümers des Nachbargrundstücks auf den angemessenen Kostenanteil. <sup>2</sup>Bereits gezahlte Kosten können zurückgefordert werden.

## **§ 10a NachbG – Wärmedämmung**

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben Bauteile, die auf ihr Grundstück übergreifen, zu dulden, wenn

1. es sich bei den übergreifenden Bauteilen um eine Wärmedämmung handelt, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht,
2. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann und

3. die übergreifenden Bauteile
  - a) an einer vorhandenen einseitigen Grenzwand auf dem Nachbargrundstück angebracht werden,
  - b) die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und
  - c) öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.

(2) Für die Verpflichtung zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 und 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zur Anzeige einen Monat beträgt und die Anzeige Art und Umfang der Baumaßnahme umfassen muss.

(3) <sup>1</sup>Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten § 912 Abs. 2 und die §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

## **§ 10b NachbG – Über die Grenze gebaute Wand**

Die Vorschriften für die Grenzwand gelten entsprechend für eine über die Grenze hinausreichende Wand, die keine Nachbarwand im Sinne von § 1 Abs. 1 ist und zu deren Duldung der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks verpflichtet sind.

### **Dritter Abschnitt - Fenster- und Lichtrecht**

## **§ 11 NachbG – Umfang und Inhalt**

(1) In oder an der Außenwand eines Gebäudes, die parallel oder in einem Winkel bis zu 60 Grad zur Grenze des Nachbargrundstücks verläuft, dürfen Fenster oder Türen oder zum Betreten bestimmte Bauteile nur mit der Einwilligung des Eigentümers des Nachbargrundstücks angebracht werden, wenn die Fenster, die Türen oder die Bauteile von der Grenze einen geringeren Abstand als 2,5 m einhalten sollen.

(2) Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

## **§ 12 NachbG – Ausnahmen**

§ 11 Abs. 1 gilt nicht,

1. soweit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Fenster, Türen oder zum Betreten bestimmte Bauteile anzubringen sind;
2. für lichtdurchlässige, jedoch undurchsichtige und gegen Feuereinwirkung widerstandsfähige Wandbauteile;
3. für Außenwände gegenüber Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern.

## **§ 13 NachbG – Ausschluss des Beseitigungsanspruchs**

Der Anspruch auf Beseitigung einer Einrichtung nach § 11 Abs. 1, die einen geringeren als den in § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen,

1. wenn die Einrichtung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden ist und ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder
2. wenn der Nachbar nicht binnen einem Jahr nach dem Anbringen der Einrichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## **Vierter Abschnitt - Einfriedung**

### **§ 14 NachbG – Einrichtung**

(1) <sup>1</sup>Der Eigentümer eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücks ist auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks verpflichtet, sein Grundstück einzufrieden, soweit die Grenze zum Nachbargrundstück nicht mit Gebäuden besetzt ist. <sup>2</sup>Sind beide Grundstücke bebaut oder gewerblich genutzt, so sind die Eigentümer der beiden Grundstücke gegenseitig verpflichtet, bei der Errichtung der Einfriedung mitzuwirken. <sup>3</sup>Stellt das Verlangen nach Satz 1 der Eigentümer eines Grundstücks, das weder bebaut noch gewerblich genutzt ist, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen oder in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, so ist er berechtigt, bei der Errichtung der Einfriedung mitzuwirken.

(2) Die Einfriedung ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 - vorbehaltlich des § 16 Abs. 1 - entlang der Grenze, in den übrigen Fällen auf der Grenze zu errichten.

(3) Als gewerblich genutzt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht ein Grundstück, das dem Erwerbsgartenbau dient.

### **§ 15 NachbG – Beschaffenheit**

<sup>1</sup>Die Einfriedung besteht aus einem ortsüblichen Zaun; lässt sich eine ortsübliche Einfriedung nicht feststellen, so besteht sie aus einem 1,2 m hohen Zaun aus verzinktem Maschendraht. <sup>2</sup>Schreiben öffentlich-rechtliche Vorschriften eine andere Art der Einfriedung vor, so tritt diese an die Stelle der in Satz 1 genannten Einfriedungsart.

### **§ 16 NachbG – Abstand von der Grenze**

(1) <sup>1</sup>Die Einfriedung muss von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben, auch wenn ein Verlangen nach § 14 Abs. 1 nicht gestellt worden ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen:

1. wenn die Einfriedung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden ist und ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder
2. wenn der Nachbar nicht binnen zwei Jahren nach der Errichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Wird eine Einfriedung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, durch eine andere ersetzt, so gilt Abs. 1.

### **§ 17 NachbG – Kosten der Einrichtung**

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 tragen die beteiligten Grundstückseigentümer die Kosten der Errichtung der Einfriedung zu gleichen Teilen.

(2) Wird das an ein eingefriedetes Grundstück angrenzende Grundstück bebaut oder gewerblich genutzt, so ist der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks, sofern eine Verpflichtung zur



Übernahme anteiliger Errichtungskosten für ihn noch nicht entstanden ist, zur Zahlung einer Vergütung in Höhe der Hälfte der Kosten der Errichtung der Einfriedung unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Abnutzung verpflichtet; das Gleiche gilt, wenn das angrenzende Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen oder in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen wird, sofern der Eigentümer dieses Grundstücks oder sein Rechtsvorgänger die Errichtung der Einfriedung verlangt hatte.

(3) <sup>1</sup>Der Berechnung sind die Errichtungskosten einer Einfriedung im Sinne des § 15, höchstens die tatsächlichen Aufwendungen, einschließlich der Eigenleistungen, zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Ist nur für eines der beiden Grundstücke eine Einfriedungsart nach § 15 Satz 2 vorgeschrieben, so sind der Berechnung die Errichtungskosten einer Einfriedung nach § 15 Satz 1, höchstens die tatsächlichen Aufwendungen, einschließlich der Eigenleistungen, zu Grunde zu legen.

## **§ 18 NachbG – Kosten der Unterhaltung**

(1) Die Kosten der Unterhaltung der Einfriedung tragen die beteiligten Grundstückseigentümer je zur Hälfte, wenn für sie oder ihre Rechtsvorgänger die Verpflichtung zur Tragung von Errichtungskosten begründet worden ist.

(2) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 19 NachbG – Ausnahmen**

Die §§ 14 bis 18 gelten nicht für Einfriedungen zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünflächen und Gewässern.

# **Fünfter Abschnitt**

## **§ 20 NachbG**

Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen auf dessen Untergrund mit physikalischen oder chemischen Mitteln nicht in einer Weise einwirken, dass der Grundwasserspiegel steigt oder sinkt und dadurch auf einem Nachbargrundstück erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

# **Sechster Abschnitt - Wild abfließendes Wasser**

## **§ 21 NachbG – Abfluss und Zufluss**

(1) Wild abfließendes Wasser ist oberirdisch außerhalb eines Bettes abfließendes Quell- oder Niederschlagswasser.

(2) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen nicht

1. den Abfluss wild abfließenden Wassers auf Nachbargrundstücke verstärken,
2. den Zufluss wild abfließenden Wassers von Nachbargrundstücken auf ihr Grundstück hindern,

wenn dadurch die Nachbargrundstücke erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen den Abfluss von Niederschlagswasser von ihrem Grundstück auf Nachbargrundstücke mindern oder unterbinden.

## **§ 22 NachbG – Wiederherstellung des früheren Zustandes**

(1) Haben Naturereignisse den Abfluss wild abfließenden Wassers von einem Grundstück auf ein Nachbargrundstück verstärkt oder den Zufluss wild abfließenden Wassers von einem Nachbargrundstück auf ein Grundstück gemindert oder unterbunden und wird dadurch das Nachbargrundstück erheblich beeinträchtigt, so müssen der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten

des Grundstücks die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch den Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des beeinträchtigten Nachbargrundstücks dulden.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederherstellung muss binnen drei Jahren vom Ende des Jahres ab, in dem die Veränderung eingetreten ist, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Während der Dauer eines Rechtsstreits über die Verpflichtung zur Duldung der Wiederherstellung ist der Lauf der Frist für die Prozessbeteiligten gehemmt.

## **§ 23 NachbG – Schadensersatz**

<sup>1</sup>Schaden, der bei Ausübung des Rechts auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen.

<sup>2</sup>Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Schadensbetrags zu leisten; in solchem Falle darf das Recht erst nach Leistung der Sicherheit ausgeübt werden.

## **§ 24 NachbG – Anzeigepflicht**

(1) Die Absicht, das Recht nach § 22 Abs. 1 auszuüben, ist zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten dem Eigentümer und, soweit deren Rechtsstellung oder Besitzstand davon berührt wird, auch den Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks anzuzeigen.

(2) Ist der Duldungspflichtige, der nicht unmittelbarer Besitzer ist, nicht bekannt oder infolge Aufenthalts im Ausland nicht alsbald erreichbar und hat er auch keinen Vertreter bestellt, so genügt insoweit die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer.

## **§ 25 NachbG – Wegfall der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige**

Ist die Ausübung des Rechts nach § 22 Abs. 1 zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich, so entfällt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige.

### **Siebenter Abschnitt - Dachtraufe**

## **§ 26 NachbG – Niederschlagswasser**

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen ihre baulichen Anlagen so einrichten, dass

1. Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft oder nach diesem abgeleitet wird,
2. Niederschlagswasser, das auf das eigene Grundstück tropft oder abgeleitet ist, nicht auf das Nachbargrundstück übertritt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf freistehende Mauern entlang öffentlicher Straßen und öffentlicher Grünflächen.

## **§ 27 NachbG – Anbringen von Sammel- und Abflusseinrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, die aus besonderem Rechtsgrund verpflichtet sind, das von den baulichen Anlagen eines Nachbargrundstücks tropfende oder abgeleitete oder von dem Nachbargrundstück übertretende Niederschlagswasser aufzunehmen, sind berechtigt, auf eigene Kosten besondere Sammel- und Abflusseinrichtungen an der baulichen Anlage des traufberechtigten Nachbarn anzubringen, wenn die damit verbundene Beeinträchtigung nicht erheblich ist. <sup>2</sup>Sie haben diese Einrichtungen zu unterhalten.

(2) Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 und 24 entsprechend.

### **Achter Abschnitt - Hammerschlags- und Leiterrecht**

## § 28 NachbG – Inhalt und Umfang

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass ihr Grundstück von dem Eigentümer und den Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks zwecks Errichtung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung einer baulichen Anlage betreten wird und dass auf oder über ihm Gerüste aufgestellt sowie die zu den Bauarbeiten erforderlichen Gegenstände über das Grundstück gebracht oder dort niedergelegt werden, wenn und soweit

1. das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann,
2. die mit der Duldung verbundenen Nachteile oder Belästigungen nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen und
3. das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht.

(2) <sup>1</sup>Das Recht ist mit tunlichster Schonung auszuüben. <sup>2</sup>Wird das betroffene Grundstück landwirtschaftlich oder gewerbsmäßig gärtnerisch genutzt, so darf das Recht nicht zur Unzeit geltend gemacht werden, wenn sich die Arbeiten unschwer auf einen späteren Zeitpunkt verlegen lassen.

(3) Abs. 1 findet auf die Eigentümer öffentlicher Straßen keine Anwendung.

## § 29 NachbG – Schadensersatz und Anzeigepflicht

Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.

### Neunter Abschnitt - Duldung von Leitungen

## § 30 NachbG – Leitungen in Privatgrundstücken

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass durch ihr Grundstück der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks auf ihre Kosten Versorgungs- und Abwasserleitungen hindurchführen, wenn

1. der Anschluss an das Versorgungs- und Entwässerungsnetz anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und
2. die damit verbundene Beeinträchtigung nicht erheblich ist.

(2) <sup>1</sup>Ist das betroffene Grundstück an das Versorgungs- und Entwässerungsnetz bereits angeschlossen und reichen die vorhandenen Leitungen aus, um die Versorgung oder Entwässerung der beiden Grundstücke durchzuführen, so beschränkt sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf das Dulden des Anschlusses. <sup>2</sup>Im Falle des Anschlusses ist zu den Herstellungskosten des Teils der Leitungen, der nach dem Anschluss mitbenutzt werden soll, ein angemessener Beitrag und auf Verlangen Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Beitrags zu leisten. <sup>3</sup>In solchem Falle darf der Anschluss erst nach Leistung der Sicherheit vorgenommen werden.

(3) Bestehen mehrere Möglichkeiten der Durchführung, so ist die für das betroffene Grundstück schonendste zu wählen.

## § 31 NachbG – Unterhaltung

(1) <sup>1</sup>Der Berechtigte hat die nach § 30 Abs. 1 verlegten Leitungen oder die nach § 30 Abs. 2 hergestellten Anschlussleitungen auf seine Kosten zu unterhalten. <sup>2</sup>Zu den Unterhaltungskosten der Teile der Leitungen, die von ihm mitbenutzt werden, hat er einen angemessenen Beitrag zu leisten.

(2) Zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 darf der Berechtigte das betroffene Grundstück betreten.

## **§ 32 NachbG – Schadensersatz und Anzeigepflicht**

Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.

## **§ 33 NachbG – Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung**

(1) <sup>1</sup>Führen die nach § 30 Abs. 1 verlegten Leitungen oder die nach § 30 Abs. 2 hergestellten Anschlussleitungen nachträglich zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so können der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks von dem Berechtigten verlangen, dass er seine Leitungen beseitigt und die Beseitigung der Teile der Leitungen, die gemeinschaftlich benutzt werden, duldet. <sup>2</sup>Dieses Recht entfällt, wenn der Berechtigte die Beeinträchtigung so herabmindert, dass sie nicht mehr erheblich ist.

(2) Schaden, der durch die Maßnahmen nach Abs. 1 auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen.

## **§ 34 NachbG – Anschlussrecht des Duldungspflichtigen**

(1) <sup>1</sup>Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, das gemäß § 30 Abs. 1 in Anspruch genommen ist, sind berechtigt, ihrerseits an die verlegten Leitungen anzuschließen, wenn diese ausreichen, um die Versorgung oder Entwässerung der beiden Grundstücke durchzuführen. <sup>2</sup>§ 30 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Soll ein auf dem betroffenen Grundstück errichtetes oder noch zu erstellendes Gebäude an die Leitungen angeschlossen werden, die der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks nach § 30 Abs. 1 durch das Grundstück hindurchführen wollen, so können der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks verlangen, dass die Leitungen in einer ihrem Vorhaben Rechnung tragenden und technisch vertretbaren Weise verlegt werden. <sup>2</sup>Die durch dieses Verlangen entstehenden Mehrkosten sind zu erstatten. <sup>3</sup>In Höhe der voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten ist auf Verlangen binnen zwei Wochen Vorschuss zu leisten; der Anspruch nach Satz 1 erlischt, wenn der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wird.

## **§ 35 NachbG – Leitungen in öffentlichen Straßen**

Die §§ 30 bis 34 gelten nicht für die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünflächen.

# **Zehnter Abschnitt - Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsschächten**

## **§ 36 NachbG – Inhalt und Umfang**

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass an ihrem Gebäude der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des angrenzenden niederen Gebäudes ihre Schornsteine und Lüftungsschächte befestigen, wenn

1. die Erhöhung der Schornsteine und Lüftungsschächte zur Erzielung der notwendigen Zug- und Saugwirkung erforderlich ist und
2. die Befestigung der höhergeführten Schornsteine und Lüftungsschächte anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks müssen ferner dulden, dass die höhergeführten Schornsteine und Lüftungsschächte des Nachbargebäudes von ihrem Grundstück aus unterhalten und gereinigt und die hierzu erforderlichen Einrichtungen angebracht werden, wenn diese Maßnahmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können. <sup>2</sup>Sie können aber den Berechtigten darauf verweisen, eine Stehleiter an ihrem Gebäude anzubringen und zu benutzen, wenn diese Lösung technisch zweckmäßig ist.

## § 37 NachbG – Schadensersatz und Anzeigepflicht

<sup>1</sup>Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.

<sup>2</sup>Die Anzeigepflicht entfällt auch, wenn die nach der Kehrordnung vorgeschriebene Reinigung durchgerührt werden soll.

## Elfter Abschnitt - Grenzabstände für Pflanzen

### § 38 NachbG – Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Allee- und Parkbäumen, und zwar
  - a) sehr stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere dem Eschenahorn (*Acer negundo*), sämtlichen Lindenarten (*Tilia*), der Platane (*Platanus acerifolia*), der Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Stieleiche (*Quercus robur*), ferner der Atlas- und Libanon-Zeder (*Cedrus atlantica* u. *libani*), der Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), der Eibe (*Taxus baccata*), der österreichischen Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*)  
4 m,
  - b) stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere der Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), der Weißbirke (*Betula pendula*), der Weißerle (*Alnus incana*), ferner der Fichte oder Rottanne (*Picea abies*), der gemeinen Kiefer oder Föhre (*Pinus sylvestris*), dem abendländischen Lebensbaum (*Thuja occidentalis*)  
2 m,
  - c) allen übrigen Allee- und Parkbäumen  
1,5 m,
2. mit Obstbäumen, und zwar
  - a) Walnuss sämlingsbäumen  
4 m,
  - b) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnussbäumen  
2 m,
  - c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschenbäume  
1,5 m,

3. mit Ziersträuchern, und zwar
  - a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere der Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), dem Feldahorn (Acer campestre), dem Feuerdorn (Pyracantha coccinea), dem Flieder (Syringa vulgaris), dem Goldglöckchen (Forsythia intermedia), der rotblättrigen Haselnuss (Corylus avellana v. fuscobrunnea), den stark wachsenden Pfeifensträuchern - falscher Jasmin - (Philadelphus coronarius, satsumanus, zeyheri u.a.), ferner dem Wacholder (Juniperus communis)  
1 m,
  - b) allen übrigen Ziersträuchern  
0,5 m,
  
4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
  - a) Brombeersträuchern  
1 m,
  - b) allen übrigen Beerenobststräuchern  
0,5 m,
  
5. mit einzelnen Rebstöcken  
0,5 m.

(2) Abs. 1 gilt auch für wild gewachsene Pflanzen.

### **§ 39 NachbG – Grenzabstände für lebende Hecken**

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:

- |                          |        |         |
|--------------------------|--------|---------|
| 1. mit Hecken über 2     | m Höhe | 0,75 m, |
| 2. mit Hecken bis zu 2   | m Höhe | 0,50 m, |
| 3. mit Hecken bis zu 1,2 | m Höhe | 0,25 m. |

(2) Abs. 1 gilt nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt.

### **§ 40 NachbG – Ausnahmen**

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 38 und 39 sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich nutzbar sind oder dem Erwerbsgartenbau oder dem Kleingartenbau dienen und im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Baugesetzbuch) liegen oder
3. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder kleingärtnerischen Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 38 und 39 gelten nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer Wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht übertragen,

2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und Gewässern,
3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen.

(3) § 9 Abs. 3 und 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) bleibt unberührt.

## **§ 41 NachbG – Berechnung des Abstandes**

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum, der Strauch oder der Rebstock aus dem Boden austritt.

## **§ 42 NachbG – Grenzabstand im Weinbau**

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:

1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist, 0,5 m.

(2) Übersteigt die Gesamthöhe der Rebanlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraumanlage), so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.

## **§ 43 NachbG – Beseitigungsanspruch, Anspruch auf Rückschnitt**

(1) <sup>1</sup>Einzelne Bäume, Sträucher und Rebstöcke, die den Grenzabstand nach den §§ 38 und 40, und Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen. <sup>2</sup>Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des dritten auf das Anpflanzen oder die Errichtung folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. <sup>3</sup>Bei Bäumen, Sträuchern und Rebstöcken, die zunächst als Heckenbestandteil gezogen wurden, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anpflanzung das Erscheinungsbild einer Hecke verliert. <sup>4</sup>Bei wild gewachsenen Pflanzen beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vorhandensein der Pflanzen für den Nachbarn erkennbar wird.

(2) <sup>1</sup>Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn auf die zur Einhaltung des Grenzabstandes erforderliche Höhe zurückzuschneiden. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zum Rückschnitt muss nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erfüllt werden. <sup>3</sup>Für den Anspruch auf Rückschnitt gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Hecke den erforderlichen Abstand unterschreitet.

(3) <sup>1</sup>Werden für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Anpflanzungen Ersatzanpflanzungen vorgenommen, so gelten die §§ 38 bis 42. <sup>2</sup>Werden in geschlossenen Obstanlagen einzelne Obstbäume nachgepflanzt, so bleibt der Abstand der anderen Obstbäume maßgebend.

## **§ 44 NachbG – Nachträgliche Grenzänderungen**

Die Rechtmäßigkeit des Abstandes einer Anpflanzung wird durch nachträgliche Grenzänderungen nicht berührt; jedoch gilt § 43 Abs. 3 entsprechend.

## **Zwölfter Abschnitt**

### **§ 45 NachbG**

Die §§ 1 bis 44 gelten nur, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen oder die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

## **Dreizehnter Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 46 NachbG – Übergangsvorschriften**

Der Umfang von Rechten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, richtet sich - unbeschadet des § 13, des § 16 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 - nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

### **§ 47 NachbG – Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

(hier nicht wiedergegeben)

### **§ 48 NachbG – Außerkrafttreten von Vorschriften**

<sup>1</sup>Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. <sup>2</sup>Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Achter Theil Titel I §§ VI bis XX, Titel III § II, Titel IV §§ I bis IV , Titel VI §§ V bis VII ,Titel VII §§ II bis XI, Neunter Theil, Titel IV §§ I bis X, Titel V §§ II und III der Frankfurter Reformation vom 10. September 1611,
2. Beschluss des Frankfurter Senats vom 7. Februar 1708: "Inwieferne der Nachbar eine Brandmauer mit zu bauen verbunden seyn solle",
3. 6. Theil Cap. III der Nassau-Catzenelnbogischen Land-Ordnung vom 1. Mai 1711,
4. Titel XXII §§ 2, 8 bis 16 des Landesrechts des Erzstifts Trier vom 27. April 1713,
5. Art. VI § 8, Art. XIII § 3, Art. XX § 8 der Kurhessischen Greben-Verordnung vom 6. November 1739,
6. Beschluss des Frankfurter Senats vom 3. Juni 1749: "Inwieferne des Nachbars Fenster verbauet werden können",
7. Titulus VII §§ 18 bis 23, 25, 32 bis 35 und Titulus VIII § 13 der Churfürstlichen-Mayntzischen Lands-Ordnung vom 24. Juli 1755,
8. §§ 19 bis 47 der Kurhessischen Bauordnung vom 9. Januar 1784,
9. Erster Theil Titel 8 §§ 118 bis 186, Erster Theil Titel 22 §§ 55 bis 62 des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794,
10. Kap. 1 §§ 11 bis 22, 24 bis 26,  
Kap. 2 § 4,  
Kap. 4 §§ 1 bis 5,  
Kap. 6 §§ 4 bis 8,  
Kap. 7 §§ 3 bis 18,  
Kap. 8 §§ 1 bis 3 des Neuen Baustatuts für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen vom 11. Juni 1809,
11. § 11 Abs. 1 der Verordnung, die Güterconsolidation sowie die Anlegung von Lagerbüchern und das Ab- und Zuschreiben in denselben betreffend, vom 12. September 1829 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau S. 65),
12. Art. I §§ 1, 3, 4 und 23 des Frankfurter Gesetzes, den Wich, die Einfriedungen, die Furchen und Notwege in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betreffend, vom 1. April 1851,
13. § 3, § 4 Abs. 2, § 7 des Frankfurter Gesetzes, die Errichtung von Brandmauern betreffend, vom 1. April 1851,



14. Art. 46 des Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 (RegBl. S. 71) in der Fassung des Art. 278 des Hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (RegBl. S. 133),
15. Art. 82 bis 89 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (RegBl. S. 133),
16. Art. 23 §§ 1 bis 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Preuß. <sup>4</sup>Gesetzsamml. S. 177),
17. § 2 der Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main als Ortspolizeibehörde vom 23. Oktober 1933 (Städt. <sup>5</sup>Anzeigblatt S. 558).

## **§ 49 NachbG – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft. <sup>2</sup>Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

---

Hessenrecht - Entscheidungen der hessischen Gerichte in Zusammenarbeit mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH